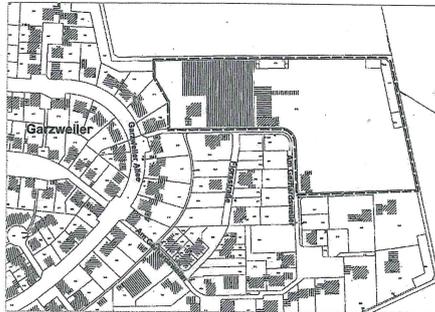




# Amtlicher Teil der Gemeinde Jüchen



Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich

Der Planentwurf wird mit der Begründung in der Zeit vom

**02. Juli 2015 bis einschließlich 03. August 2015**

während der Dienststunden bei der Gemeinde Jüchen, Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 117, 41363 Jüchen, öffentlich ausgelegt. Dienststunden sind

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie zu den wesentlichen Auswirkungen unterrichten sowie zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Jüchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jüchen, den 19. Juni 2015

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

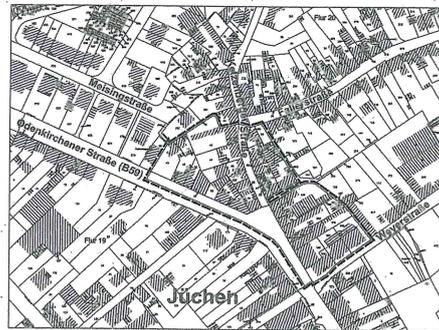
**Bebauungsplanes Nr. 068 „Odenkirchener Straße/Ecke Kelzenberger Straße“ im Ortsteil Jüchen**

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, zuletzt bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 068 „Odenkirchener Straße/Ecke Kelzenberger Straße“ beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist u. a. die in sich homogene städtebauliche Gebäudestruktur langfristig über entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung - insbesondere zur zulässigen Gebäudehöhe - planungsrechtlich zu sichern und zu steuern. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird nicht abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung am 18.06.2015 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 2023), geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV.NRW. S. 442, berichtet S. 481), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Jüchen vom 18.06.2015 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 19. Juni 2015

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens

**15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 010 „Umsiedlung“ -Bereich Bürgerhaus Priesterath- im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, zuletzt bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 010 „Umsiedlung“ -Bereich Bürgerhaus Priesterath- beschlossen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachfolgenutzung des Bürgerhauses in Priesterath. Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.